



Bild: Keystone

# JAHRESBERICHT 2018

## DES SCHWEIZER PRESSERATS

Um der Weiterentwicklung der Medien Rechnung zu tragen hat der Presserat 2018 beschlossen, seine Zuständigkeit im Bereich soziale Medien und Informationsplattformen im Internet zu erweitern (Grundsatz-Stellungnahmen 1/2019 und 2/2019).

Medienschaffende müssen heute nicht mehr zwingend einer Redaktion angehören, um an die breite Öffentlichkeit zu gelangen. Demnach können sie in Zukunft individuell für ihre Texte, Worte und Bilder verantwortlich gemacht werden. Auch bei Äusserungen in sozialen Netzwerken sind sie grundsätzlich verpflichtet, die berufsethischen Regeln einzuhalten. Dabei ist aber dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und es sind die Besonderheiten der sozialen Medien (Spontaneität, weit gefasste Meinungsfreiheit) zu berücksichtigen.

Aufgrund der starken Zunahme von Informationsseiten im Internet stellte sich die Frage, für welche dieser Seiten der Presserat zuständig sein soll. Bisher war für ihn massgebend, ob sich die Autorinnen und Autoren einer Seite selbst als Journalistinnen und Journalisten bezeichneten oder nicht. Diese Haltung wurde jedoch als ungenügend erachtet. Künftig entscheidet Presserat selber, ob eine Seite journalistischen Charakter hat oder nicht. Reine Propagandainhalte sind ausgeschlossen.

Diese Klärung seiner Zuständigkeit geht auf einen Antrag des Stiftungsrats zurück. Dieser hat in der Folge die Reglementsänderungen genehmigt, welche sich aus der Erweiterung der Zuständigkeit des Presserats ergeben. Natürlich wird der Presserat die in seinen Stellungnahmen 1/2019 und 2/2019 definierten Grundsätze im Laufe der Zeit in der Praxis verfeinern. Indem er seinen Zuständigkeitsbereich erweitert, will der Presserat einerseits die Glaubwürdigkeit der Medienschaffenden stärken und andererseits dem Publikum ein Instrument in die Hände geben, echte journalistische Informationsseiten erkennen zu können.

## **I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse**

Die «explosionsartige» Zunahme der Anzahl Beschwerden aus dem Jahr 2017 wurde im Berichtsjahr mit 115 Beanstandungen bestätigt. Das Interesse des Publikums scheint ein neues Niveau erreicht zu haben: vor 2017 wurde die Grenze von hundert Beschwerden nur einmal überschritten.

Der Presserat publizierte im Berichtsjahr 62 Stellungnahmen. Zudem wurde gemäss Art. 11 Abs. 3 des Geschäftsreglements des SPR 21 Beschwerdeführenden ein Nichteintretensbeschluss ohne Stellungnahme direkt mitgeteilt. Dies stellt eine leichte Verbesserung gegenüber den zwei Vorjahren dar, ist aber noch ungenügend, um die Anzahl hängiger Dossiers substanziell abzubauen.

Insgesamt wurden 19 Beschwerden nicht weiterverfolgt (Sistierung, Rückzug oder Nichtbestätigung, Zusammenlegung von Beschwerden). Das Präsidium behandelte 56 Beschwerden, die Kammern 25. Von letzteren wurden zwei zur abschliessenden Behandlung dem Plenum vorgelegt. Zur Erinnerung: Das Präsidium leitet den

Kammern ausschliesslich Fälle weiter, die gegenüber den vom Presserat bereits beurteilten Fällen etwas Neues enthalten. Abgesehen von wenigen Ausnahmen behandelt das Präsidium auch die Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt.

28 der vom Presserat behandelten Beschwerden wurden abgewiesen. 20 wurden gutgeheissen, davon 14 teilweise.

Die 35 Nichteintretensbeschlüsse (14 mit Stellungnahme, 21 ohne) wurden wie folgt begründet: offensichtlich unbegründet 27; ausserhalb der Frist 3; ausserhalb des Kompetenzbereichs 3; parallele Beschwerde 1; von geringer Relevanz und von der Redaktion berichtigt 1.

## II. Beschwerde- und Verletzungsgründe

### 1. Beschwerdegründe

Wir verzichten dieses Jahr darauf, die Beschwerdegründe aufzuführen.

Zum einen sind die entsprechenden Zahlen grösstenteils redundant. Zudem sind unseres Erachtens viele Beschwerden sehr allgemein formuliert und es werden ohne konkrete Begründung zu viele Ziffern der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» bemängelt. Dies ergibt eine eintönige und kaum aussagekräftige Auflistung.

### 2. Verletzungsgründe

Die Gründe für die vom Presserat im Jahr 2018 festgestellten Verletzungen lassen sich wie folgt klassieren:

- 12 Verletzungen der Ziffer 3: Anhörung bei schwerwiegenden Vorwürfen (5), Quellen (3), Entstellen einer Information (2), Unterschlagen von Informationselementen (1), nicht korrekte Grafik (1)
- 11 Verletzungen der Ziffer 1 (Wahrheitssuche)
- 6 Verletzungen der Ziffer 7 (Privatsphäre): Identifikation (3), Unschuldsvermutung (1), Privatsphäre (1), Kinderschutz (1)
- 5 Verletzungen der Ziffer 5 (Berichtigungspflicht)
- 1 Verletzung der Ziffer 8 (Diskriminierung)
- 1 Verletzung der Ziffer 4 (unlautere Methoden)
- 1 Verletzung des Grundsatzes der Fairness gemäss Präambel der «Erklärung»

### III. Auswahl wichtiger Entscheide

#### **Ein Foto toter Kinder kann würdevoll sein**

«Blick.ch» veröffentlichte das Bild zweier toter Kinder in den Armen ihres Vaters nach einem Gasangriff in Syrien. Eine Person reichte eine Beschwerde ein und argumentierte, das Bild verletze die Privatsphäre und die Würde der Kinder, da sie erkennbar seien. Dies war auch die Meinung einer Minderheit des Presserates. Die Mehrheit befand hingegen nach einer Diskussion im Plenum, es handle sich um ein Dokument der Zeitgeschichte und das Bild respektiere durchaus die Würde der Personen. Das öffentliche Interesse an der Publikation eines Bildes, welches die Grausamkeit des Krieges für die Zivilbevölkerung zeigt, sei in diesem Fall höher zu gewichten als der Schutz der Privatsphäre der abgebildeten Personen. Zudem war der Vater offensichtlich mit der Aufnahme einverstanden. (30/2018)

#### **Zu viele unwichtige Details verletzen den Schutz der Privatsphäre eines Beschuldigten**

«Le Matin Dimanche» veröffentlichte im Juli 2017 einen Artikel über den Überfall von sechs jungen Männern in einem Genfer Quartier auf zwei Dreissigjährige, die dabei erheblich verletzt wurden. In seiner Umfeld-Recherche enthüllte «Le Matin Dimanche» zahlreiche Details zu einem der Angreifer: Herkunft, Alter, Ausbildung, hochgewachsene Statur, ausgeübte Sportart, Wohnort, Familie, Freundschaften und Spitzname. Der junge Mann reichte eine Beschwerde beim Presserat ein. Getreu seiner Rechtsprechung unterstrich dieser, es sei nicht zulässig, unwichtige Aspekte zu publizieren, deren Ansammlung die Identifikation erleichtere und den Personenkreis, der den mutmasslichen Täter erkennen könnte, zu stark erweitere. Ein Beschuldigter hat Anrecht auf den Schutz seiner Privatsphäre, auch wenn ihm eine sehr schwerwiegende Tat vorgeworfen wird. (12/2018)

Die gleiche Frage stand im Mittelpunkt einer Beschwerde gegen den «Blick» infolge von Artikeln über einen Filmregisseur, der beschuldigt wurde, ein Kind vergewaltigt und sexuell genötigt zu haben. Die Zeitung erwähnte den Vornamen und den ersten Buchstaben des Namens, das Alter, die Herkunftsregion, die jetzige Wohnregion und einige Fakten zur cineastischen Arbeit des Regisseurs. Zudem wurde ein Foto des Regisseurs publiziert, dessen Gesicht durch einen Balken unkenntlich gemacht worden war. Die Summe dieser Informationen machte die Identifikation zu einfach. In der Berichterstattung über das Urteil vergass die Zeitung zudem, zu erwähnen, dass dieses noch nicht rechtskräftig war und verletzte damit den Grundsatz der Unschuldsvermutung. (6/2018)

#### **Titel können die Pflicht zur Wahrheitssuche verletzen**

Der Presserat anerkennt in seiner Rechtsprechung, dass ein Titel eine Übertreibung darstellen kann. Der Titel darf aber nicht massive Unwahrheiten behaupten oder nahelegen, wie die beiden folgenden Fälle illustrieren:

Der «Blick» veröffentlichte einen Artikel über das Schiff der Identitären Bewegung, welche die Einwanderung über das Mittelmeer zu stoppen versuchte, unter dem Titel

«Nazi-Schiff will Flüchtlingsboote stoppen». Der Presserat hielt fest, die Verwendung des Begriffs «Nazi» stelle eine erhebliche und inakzeptable Behauptung dar. Man könne eine Bewegung – auch eine rechtsextreme – nicht einfach als «Nazi»-Organisation bezeichnen, ohne auch nur ein Element vorzubringen, das den Gebrauch dieses Begriffs rechtfertigen würde. (39/2018)

Die «SonntagsZeitung» berichtete in einem Artikel über die Betrugsvorwürfe bei der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier. Im Artikel wurde eine Studie erwähnt, die auf Wahltourismus schliessen lasse; die Recherchen der Zeitung würden diese Fakten bestätigen. Der Presserat befand, der Artikelinhalt sei zulässig, im Gegensatz zum Titel «Bananenrepublik Moutier». Dieser Titel suggeriert in der Tat ohne Beweise, in der Stadt herrsche Korruption und staatliche Willkür. Für den SPR geht ein solcher Titel über das Mass zulässiger Zuspitzungen hinaus. (20/2018)

### **Der Presserat verteidigt den Grundsatz der Fairness**

Der Verantwortliche für Gesundheitspolitik bei Economie Suisse verfasste eine Kolumne in der «Schweizerischen Ärztezeitung» unter dem Titel «Wirtschaft bringt Gesundheit». Die Redaktion fand diesen Beitrag zu vereinfachend und stellte einen kurzen Einleitungstext voran, in dem sie ihre Vorbehalte erwähnte und empfahl, einen kritischen Kommentar in der gleichen Ausgabe zu lesen. Die Redaktion hat zwar das Recht, dies zu tun, sie teilte dem Verfasser der Kolumne ihre Vorbehalte aber nicht mit. Der Presserat befand, der Grundsatz der Fairness gemäss Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sei in diesem Fall nicht eingehalten worden. (16/2018)

**Alle Stellungnahmen des Presserates sind auf [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch) verfügbar.**

## **IV. Änderung des Geschäftsreglements**

Wie eingangs erwähnt, änderte der Stiftungsrat den Art. 2 (Zuständigkeit) des Geschäftsreglements. Er lautet neu wie folgt:

«Die Zuständigkeit des Schweizer Presserats erstreckt sich – ungeachtet der Verbreitungsart – auf den redaktionellen Teil der öffentlichen, auf die Aktualität bezogenen Medien sowie auf die journalistischen Inhalte, die individuell publiziert werden.»

Zudem änderte der Stiftungsrat auf Antrag des Presserats den Art. 11 Abs. 2 (Nichteintreten). Dieser lautet neu wie folgt:

«**Sofern sich berufsethische Grundsatzfragen stellen oder der Bericht, gegen den sich die Beschwerde richtet, eine breite öffentliche Diskussion ausgelöst hat,** kann der Schweizer Presserat auf Beschwerden eintreten, auch wenn im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand ein rundfunkrechtliches Verfahren oder ein Gerichtsverfahren hängig ist, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer ein solches während der Dauer des Presseratsverfahrens einleitet oder vorhat, ein solches einzuleiten.» (Änderung fettgedruckt)



## V. Kommunikation

Mitglieder des SPR besuchten während des Berichtsjahrs zehn Redaktionen. Zudem machten zehn Journalistinnen und Journalisten oder mediennahe Personen von der Möglichkeit Gebrauch, den Beratungen einer Kammer des Presserates beizuwohnen. Interessentinnen und Interessenten finden alle nötigen Informationen dazu auf [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch).

Der Presserat hat seine «Botschafterinnen und Botschaftern», die eine aktive Rolle einnehmen dürfen, noch nicht gewählt. Auch die Pläne für eine grössere Präsenz in den sozialen Netzwerken wurden zurückgestellt.

## VI. AIPCE-Treffen in Helsinki

Das traditionelle Treffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) fand anlässlich des 50. Geburtstags des finnischen Presserates im Oktober in Helsinki statt. Besonders erwähnenswert ist die Initiative unserer finnischen Kolleginnen und Kollegen zur Kennzeichnung der Medien, welche die berufsethischen Regeln einhalten. Ein grosser Teil des Treffens war dem Zusammenhang zwischen Algorithmen und Medienethik gewidmet. 2019 findet das Treffen in der georgischen Hauptstadt Tiflis statt.

Zuhanden des Stiftungsrats gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements des SPR

Autor: Dominique von Burg, Präsident Schweizer Presserat, 62 rte de Drize, 1227 Carouge, [dominique@von-burg.com](mailto:dominique@von-burg.com)